

VdBP Feuerwehrflächen – Beschilderung und Siegelung (10. 4. 2024 Lehnbachhaus München)



Feuerwehrflächen – Beschilderung und Siegelung

Wie können regulatorisch grundsätzlich Feuerwehrflächen auf privaten oder halböffentlichen Flächen frei gehalten werden?

Wie sieht eine rechtssichere Beschilderung aus?

Welche Besonderheiten gibt es für Fahrräder?

ggf.: Welche niedrigschwelligen Möglichkeiten gibt es, das Freihalten zu erzwingen?

Gliederung

1. Anforderungen aus dem Baurecht



2. Grundsätzliche regulatorische Möglichkeiten



3. Exkurs StVO



4. Besonderheiten beim Zweirädern

ggf.

5. Höhenbeschränkungen



6. Pönalisierung bei Verstößen



1. Anforderungen aus dem Baurecht



Kennzeichnung



Art. 5 Abs. 2 Satz 1 BayBO:

Zu- und Durchfahrten, Aufstellflächen und Bewegungsflächen müssen für Feuerwehreinsatzfahrzeuge ausreichend befestigt und tragfähig sein; sie sind als solche zu kennzeichnen und ständig frei zu halten; die Kennzeichnung muss von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar sein.

Hinweisschilder



Abschn. 2.1 Anlage A 2.2.1.1/1 BayTB:2023-11:

Hinweisschilder für Zu- oder Durchfahrten haben die Aufschrift „Feuerwehruzufahrt“, die Schilder für Aufstell- oder Bewegungsflächen die Aufschrift „Flächen für die Feuerwehr“.

Die Hinweisschilder für Flächen für die Feuerwehr müssen der DIN 4066:1997-07 entsprechen; die Hinweisschilder „Feuerwehruzufahrt“ müssen eine Größe von mindestens B/H = 594/210 mm haben und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus erkennbar sein. Flächen für die Feuerwehr müssen eine jederzeit deutlich sichtbare Randbegrenzung haben.

Feuerwehruzufahrt

Hinweisschilder



Abschn. 2.2 Anlage A 2.2.1.1/1 BayTB:2023-11:

Nach § 12 Abs. 1 Nr. 5 StVO ist das Halten vor und in Feuerwehruzufahrten unzulässig, wenn diese Zufahrten amtlich gekennzeichnet sind.

Ist die Anordnung eines Halteverbots nach StVO im öffentlichen Verkehrsraum im Bereich der Feuerwehruzufahrt notwendig, so muss das Hinweisschild „Feuerwehruzufahrt“ von der zuständigen Behörde gekennzeichnet sein (amtliches Hinweisschild).

Anstelle des amtlichen Hinweisschildes „Feuerwehruzufahrt“ kann die zuständige Behörde die Aufstellung des Verkehrszeichens 283 (Halteverbot) nach StVO mit dem Zusatzschild „Feuerwehruzufahrt“ anordnen (Schutzzone im Sinne von § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 StVO).





halböffentlich

öffentlich

privat

öffentlich

Exkurs zweiter Rettungsweg bis 1997

Der Vortrag beantwortet nicht ob ein zweiter (Anleiter-)Rettungsweg vorhanden sein muss, sondern wie die Ausschilderung zu erfolgen hat.

Art. 33 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 BayBO 1982:

weitere Treppen können verlangt werden, wenn die Rettung von Menschen im Brandfall nicht auf andere Weise möglich.

Art. 35 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 BayBO 1997:

weitere Treppen sind erforderlich, wenn die Rettung von Menschen im Brandfall nicht auf andere Weise möglich.

Liste Technischer Baubestimmungen vom 1. 11. 1996:

RIFIFw:1979-04 eingeführt

2. Grundsätzliche regulatorische Möglichkeiten



Exkurs Geltung der StVO auf privaten Flächen

- **Öffentliche Straßen** gehören der öffentlichen Hand und umfassen verschiedene Arten von Verkehrswegen, von Bundesautobahnen bis hin zu Gemeindestraßen. Durch eine spezielle Widmung unterliegen Sie dem Straßen- und Wegerecht und dürfen von der Allgemeinheit genutzt werden.
- **Private Straßen und Flächen** zeichnen sich dadurch aus, dass sie nicht der Allgemeinheit zur Verfügung stehen. Von daher gilt hier auch nicht die Straßenverkehrsordnung. Es handelt sich dabei z. B. um Zufahrtswege, die auf ein Grundstück führen, um dort Parkplätze oder Tiefgaragen zu erschließen, oder um Straßen für den Lieferverkehr von Unternehmen.

Exkurs Geltung der StVO auf privaten Flächen

- Eine **halböffentliche Straße** befindet sich in privatem Eigentum und unterliegt daher nicht dem Straßen- und Wegerecht. Sie wird faktisch dennoch von der Allgemeinheit genutzt, weshalb auf ihr das Straßenverkehrsrecht gilt. Bei einem solchen Privatweg unterscheidet das Gesetz also zwischen Nutzungs- und Eigentumsrechten. Meistens handelt es sich bei halböffentlichen Straßen um Zufahrten für Parkplätze von Geschäften.

Exkurs StVO auf Parkplätzen etc.

Die Straßenverkehrsordnung gilt grundsätzlich überall dort, wo öffentlicher Verkehr stattfindet. Also auch auf öffentlich genutzten Parkplätzen.

Dabei spielt es keine Rolle, ob das Hinweisschild „Hier gilt die StVO“ aufgestellt ist oder fehlt.

Dennoch hat sich in der Rechtsprechung der vergangenen Jahre ein Unterschied zwischen dem Verkehr auf Straßen und dem auf öffentlich zugänglichen Parkflächen herauskristallisiert. Die Besonderheit liegt darin, dass die Gerichte Parkplätze nicht wie normale Straßen behandeln und auf diesen Verkehrsflächen daher andere Grundsätze gelten.

So dient ein Parkplatz in erster Linie dem ruhenden Verkehr. So werden die Fahrspuren auf einem Parkplatz nicht wie Verkehrsstraßen mit entsprechenden Vorfahrtsregeln behandelt – sie dienen ausschließlich der Suche von Parkbuchten.

Ferner kann die Willensbekundung des Parkplatzbesitzers auch mit nichtamtlichen Schildern hinreichend verdeutlicht werden.

Grundsätzliche Möglichkeiten

- an der Schnittstelle zum öffentlichen Straßenraum
 - gesiegelte „Feuerwehrezufahrt“ oder
 - Haltverbot mit Zusatz „Feuerwehrezufahrt“
- auf privaten Flächen
 - mittels „Brandschutzordnung“, die den Flächennutzern vorher bekannt gegeben werden muss oder
- auf privaten und halböffentlichen Flächen
 - mittels bereichsweisen Haltverbot für private Flächen in Anlehnung an die StVO
 - mittels Haltverboten nach oder in Anlehnung an die StVO oder
 - Kombinationen davon

Grundsätzliche Möglichkeiten

Es gibt keine rechtsverbindliche (Ausführung-)Vorschriften zur Kennzeichnung der Feuerwehrflächen auf privaten oder halböffentlichen Flächen im Bezug auf die Freihaltung.

eigene Meinung:

Eine Kennzeichnung dieser Flächen, die an die StVO angelehnt ist, wird empfohlen.

Zusatzschild

Als Zusatzschild kommt in Frage:

- „Rettungsweg“
- „Anfahrtszone für Feuerwehr § 22 VVB“
- „Anfahrtszone für die Feuerwehr § 25 BayVkV“ (bei Verkaufsstätten)
- „Anfahrtszone für die Feuerwehr § 31 VStättV“ (bei Versammlungsstätten)

↓
Problem der entfallenen Rechtsgrundlage



„Teil einer Brandschutzordnung“

- z. B. in Form einer Hausordnung für Bewohner oder Arbeitsanweisung für Mitarbeiter
- funktioniert nur, wenn „Dritte“, z. B. Besucher oder „Externe“ die Hausordnung/„Brandschutzordnung“ (vorher) kennen, d. h. sie müssen zunächst (vor Kenntnis) durch Beschilderung, Sperrvorrichtungen oder dgl. oder konkludente Verbote (z. B. Grünflächen) rechtlich oder tatsächlich an der Einfahrt in die Flächen gehindert werden

„Teil einer Brandschutzordnung“



Bereichsweise Haltverbote





Anfahrtszone für
Feuerwehr § 22 VVB

Außerhalb
markierter Flächen



IN RR 4444

IN RR 4444

REALLY-REALSCHULE
GOLSTADT



RETTUNGSWEG
Station auf den nicht
ausgewiesenen Flächen
verboten

Feuerwehrtzufahrt

Einbahnstraße

Einbahnstraße

Einbahnstraße

Abschleppen

- auf öffentlichen Flächen:
Ahndung der Ordnungswidrigkeit im Sinne des Verkehrsrechts bzw. Abschleppen durch Ordnungsamt und/oder Polizei
- auf privaten oder halböffentlichen Flächen:
Der Verfügungsberechtigte kann auf seiner Fläche zivilrechtlich tätig werden und ggf. auch Abschleppen lassen. In diesem Fall geht es um die Beseitigung einer sog. Besitzstörung, hervorgerufen durch den – vertragsrechtlichen - Falschparker.

3. Exkurs StVO



Grundsatz

Nur wenn die jeweilige Beschilderung auf die Örtlichkeit abgestimmt ist und insbesondere die verkehrsrechtlichen Kriterien eingehalten sind, wird ein rechtswirksames Haltverbot erwirkt.

Grundsatz

An Stellen, wo genügend Parkflächen vorhanden sind, ist das Beparken von Feuerwehrflächen in der Regel nur bedingt ein Problem.

Ganz anders sieht es in Gegenden aus, in denen ein hoher Parkdruck herrscht. Hier zählt – insbesondere bei unzureichender Beschilderung das unzulässige Parken auf Feuerwehrflächen zum "Tagesgeschäft".

Fehlgeschlagene Beschilderungsversuche in der Praxis zeigen, dass sowohl die verkehrsrechtlichen als auch die verkehrstechnischen Vorgaben nicht vollumfänglich bekannt sind.

Insbesondere wenn es um Abschleppmaßnahmen geht, kann sich eine fehlerhafte bzw. unvollständige Beschilderung als Problem erweisen.

Warten, Halten, Parken

Intensität/Dauer



Unter **Warten (Anhalten)** versteht man im Straßenverkehr das Stehenbleiben eines Fahrzeugs, wenn es der Verkehrsablauf oder anderes verkehrsverbundenes Geschehen es erfordern

Uneingeschränktes Halteverbot (Absolutes Haltverbot)

Halten und damit auch Parken verboten

Eingeschränktes Halteverbot (Parkverbot)

- Halten für weniger als drei Minuten oder
- Halten, wenn Sie das Fahrzeug be- oder entladen wird (auch länger als drei Minuten erlaubt, aber ohne Verzögerung)
- Halten zum ein- oder aussteigen

Parken

Parken/Halten bei Feuerwehrflächen

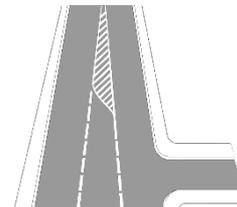
Die Ausnahme zum Be- und Entladen beim eingeschränkten Haltverbot ist für Feuerwehrflächen insofern problematisch, da hierfür keine zeitliche Beschränkung existiert.

Zwar sind Ladetätigkeiten ohne Verzögerung durchzuführen, doch kann es sich dabei auch um das Be- und Entladen eines Umzugslasters handeln, der dann - legal - im eingeschränkten Haltverbot einer Feuerwehrfläche steht.

Zudem ist in der Praxis der Beachtungsgrad des eingeschränkten Haltverbots durch Beschilderung gering, so dass Feuerwehrflächen nicht im erforderlichen Umfang frei gehalten werden können.

Haltverbot ohne Beschilderung

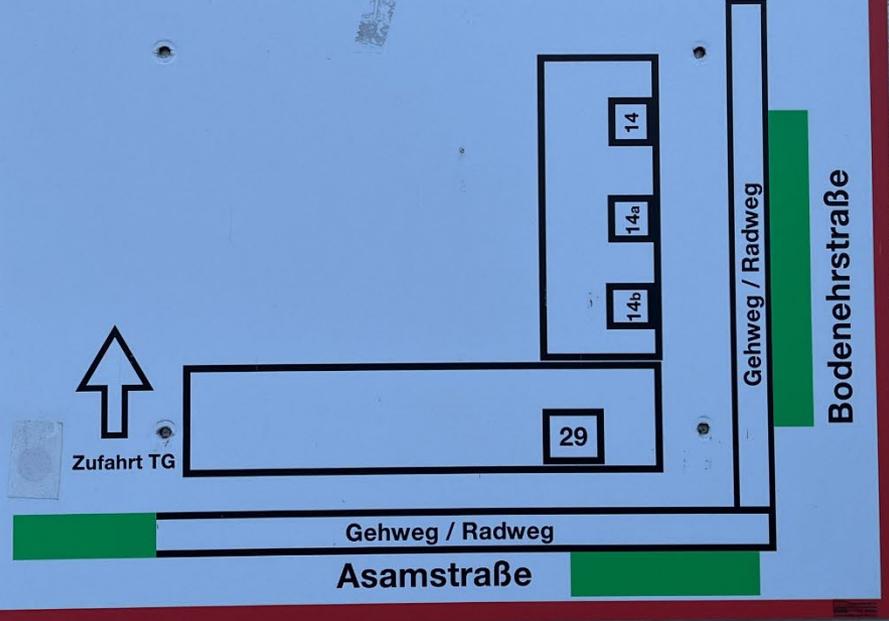
- auf Gehwegen
- in und vor Feuerwehrezufahrten
- in der zweiten Reihe
- an unüberblickbaren und beengten Stellen
- in scharfen Kurven
- auf Aus- und Einfädungsstreifen
- auf dem Übergang von Bahnen
- auf einem Fußgängerüberweg sowie bis zu fünf Meter vor diesem
- bis zu zehn Meter vor Lichtzeichen oder Verkehrsschildern
- im Fahrraum von Schienenfahrzeugen
- auf Richtungspfeilen auf der Fahrbahn
- innerhalb eines Kreisverkehrs
- Halteverbot an Taxi-Ständen
- auf Sperrflächen (implizit, weil Sperrflächen grundsätzlich durch Fahrzeuge nicht benutzt werden dürfen)



Parkverbot ohne Beschilderung

- vor Grundstücksein- und -ausfahrten
- auf schmalen Straßen auch gegenüber von Grundstücksein- und -ausfahrten
- vor abgesenkten Bordsteinen
- im Kreuzungs-/Einmündungsbereich sowie 5 Meter davor und dahinter
- an Engstellen, wenn weniger als 3,05 Meter zwischen dem parkenden Fahrzeug und der Fahrstreifenbegrenzung verbleiben würden
- im verkehrsberuhigten Bereich außerhalb der ausgewiesenen Parkflächen
- im Bereich von Verkehrs- bzw. Durchfahrtsverboten
- in Fußgängerzonen
- ...

Feuerwehraufstellfläche



Schild ohne signifikante Rechtswirkung auf öffentlichen Flächen

anzuleitendes Fenster
(Anleitung mit
Leiterpark parallel zur
Außenwand)



LiMa
Maler &
Fassadenbau
GmbH

Tel. 0941/1726 433 112
Info@malerfassaden.de
www.malerfassaden.de



Halt-/Parkverbot durch Zeichen



Absolutes Haltverbot
Das Halten auf der Fahrbahn ist verboten.
(Zeichen 283)

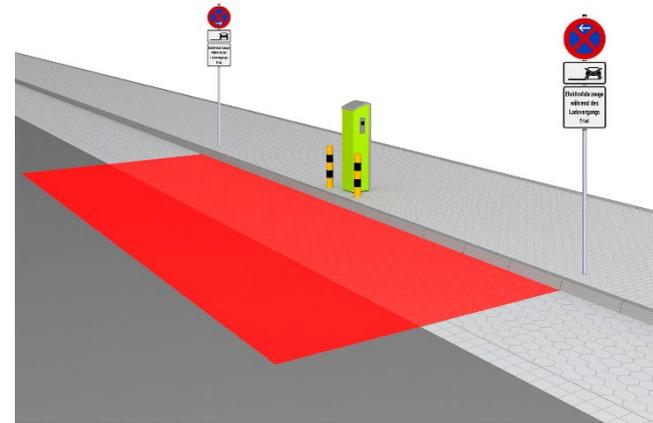


Eingeschränktes Haltverbot
(Zeichen 286)
(ohne Zusatzzeichen: auf der Fahrbahn)

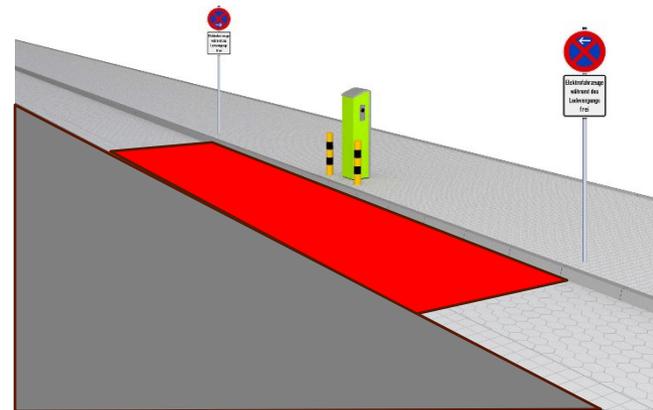
Halt-/Parkverbot durch Zeichen



auch auf dem Seitenstreifen
(Zusatzzeichen 1060-31)



nur auf dem Seitenstreifen
(Zusatzzeichen 1053-34)



Beginn und Ende des Verbots

Die durch die Zeichen 283 und 286 angeordneten Haltverbote gelten nur auf der Straßenseite, auf der die Zeichen angebracht sind. Sie gelten bis zur nächsten Kreuzung oder Einmündung auf der gleichen Straßenseite oder bis durch Verkehrszeichen für den ruhenden Verkehr eine andere Regelung vorgegeben wird. (Auch eine Parkflächenmarkierung ist ein Verkehrszeichen.)

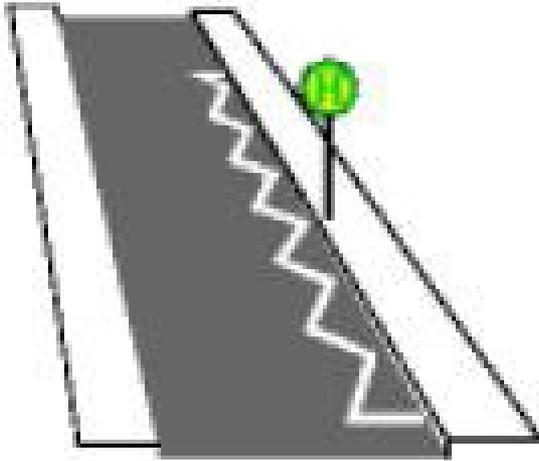
Mobile, vorübergehend angeordnete Haltverbote durch Zeichen 283 und 286 heben Verkehrszeichen auf, die das Parken erlauben. Der Anfang der Verbotsstrecke kann durch einen zur Fahrbahn weisenden waagerechten weißen Pfeil im Zeichen, das Ende durch einen solchen von der Fahrbahn wegweisenden Pfeil gekennzeichnet sein. Bei in der Verbotsstrecke wiederholten Zeichen weist eine Pfeilspitze zur Fahrbahn, die zweite Pfeilspitze von ihr weg.



Beginn und Ende des Verbots

Grenzmarkierungen (Zick-Zack-Linie): Wer ein Fahrzeug führt, darf innerhalb einer Grenzmarkierung für Halt- oder Parkverbote nicht halten oder parken.

Grenzmarkierungen bezeichnen, verlängern oder verkürzen ein an anderer Stelle vorgeschriebenes Halt- oder Parkverbot.



Straße, Fahrbahn, Seitenstreifen

Die Straße ist die Gesamtheit der Verkehrsfläche und umfasst

- Fahrbahn
- Geh- und Radwege,
- Seitenstreifen (unmittelbar neben der Fahrbahn liegende Teil der Straße; befestigt, unbefestigt, baulich angelegt oder lediglich von der Fahrbahn "abmarkiert", auch einzelne Parkbuchten neben der Fahrbahn bzw. Parkstreifen),
- Grünstreifen
- Nebenflächen (z. B. Parkbuchten, die durch Geh- und/oder Radwege von der Fahrbahn abgetrennt sind)

Diese Unterscheidung ist wichtig, da absolute und eingeschränkte Haltverbote zunächst nur auf der Fahrbahn gelten. Da insbesondere Seitenstreifen und Parkbuchten nicht zur Fahrbahn zählen, sind dort zur rechtswirksamen Anordnung von Haltverboten entsprechende Zusatzzeichen erforderlich.



Straße

Gehweg

Fahrbahn

Seitenstreifen

Gehweg



Fahrbahn

Gehweg

Nebenfläche

Parkplätze und sonstige Flächen

Insbesondere auf Plätzen können keine absoluten Haltverbote mit Zeichen 283 erwirkt werden können. In der Regel mangelt es hierfür an der Rechtsgrundlage in der StVO (Haltverbot auf Fahrbahn und ggf. Seitenstreifen) sowie geeigneter (amtlicher) Zusatzzeichen.

Das Grundproblem bei Parkplätzen und Plätzen ist, dass dort keine Fahrbahn im Sinne der StVO vorhanden ist. Ein Haltverbot kann somit grundsätzlich keine Wirkung entfalten. Zusatzzeichen wie "auf dem gesamten Platz" verdeutlichen zwar den Willen, müssen jedoch (auf öffentlichen Flächen) auch mindestens per Ländererlass amtlich zugelassen sein.

Zwar tendiert die Rechtsprechung inzwischen vermehrt zu Entscheidungen aus dem richterlichen Bauchgefühl heraus, weitgehend befreit von verkehrsrechtlicher Systematik, aber geprägt von Führerscheindenken - doch sollte man sich bei der Anordnung von Verkehrszeichen nicht darauf verlassen, dass jeder Fehlversuch unter dem Deckmantel von Ordnung und Sicherheit im Nachhinein legalisiert wird.



keine Straße; Nebenfläche

Ausführungsgrundsatz

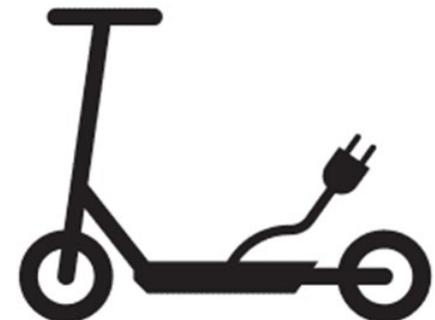
Sollen Feuerwehrflächen von parkenden Fahrzeugen „befreit“ sein – im Sinne von ständig frei gehalten werden - werden, kommt in der Regel das absolute Haltverbot zur Anwendung.

Es verbietet jegliches Halten und damit auch das Ein- oder Aussteigen.

Parkflächenmarkierung

Unter einer Parkflächenmarkierung versteht man die visuelle Kennzeichnung von Parkplätzen und Parkbuchten durch spezielle auf dem Boden aufgetragene Farben, Linien oder Symbole. Diese Markierungen dienen dazu, Parkflächen eindeutig zu kennzeichnen, bestimmte Parkbereiche (z.B. für Menschen mit Behinderung) auszuweisen oder das Parkverhalten der Verkehrsteilnehmer zu regeln. In der Regel werden Parkflächenmarkierungen in Verbindung mit Verkehrszeichen und entsprechenden Regelungen aufgestellt.

4. Besonderheiten bei Zweirädern





Grundsätze

Fahrräder dürfen auf Gehwegen, Plätzen und in Fußgängerzonen abgestellt werden, sofern es sich dabei um öffentlichen Verkehrsraum handelt.

Selbst wenn eine Kommune ein offizielles Schild aufstellt, laut dem das Fahrradparken auf einem Gehweg verboten ist, hat dieses keine Gültigkeit, denn es fehlt hier an einer Rechtsgrundlage. Die Bundesgesetze und -verordnungen sehen schlichtweg keine Möglichkeit vor, ein Parkverbot für Fahrräder auf Gehwegen oder in Fußgängerzonen zu erlassen.

Grundsätze

Beim Abstellen von Fahrrädern auf dem Gehweg oder in einer Fußgängerzone parken, ist zu beachten:

- Fahrräder dürfen keine Fußgänger oder Rollstuhlfahrer behindern.
- Fahrräder müssen platzsparend abgestellt werden.
- Hauseingänge, Ein- und Ausfahrten sowie Feuerwehrezufahrten sind freizuhalten.
- Verbietet ein privates Schild, Fahrräder an ein Schaufenster zu lehnen oder einen Zaun anzuschließen, muss dies befolgt werden. Denn auch wenn der Gehweg eine öffentliche Verkehrsfläche darstellt, dürfen sich Besitzer angrenzender Sachen (z. B. Läden, Grundstücke) gegen Besitzstörungen wehren.
- Fahrrad dürfen nur vorübergehend parken. Ein kaputtes Rad, das offensichtlich nicht mehr fahrbereit ist, zählt das nicht mehr zum Gemeingebrauch der Straße und ist verboten.



Feuerwehruzufahrt

Parken auf Gehwegen erlaubt



Fahrrad:
ja



Kraftrad, auch mit
Beiwagen,
Kleinkraftrad, Mofa:
nein



Mofa:
nein



E-Bike:
ja



Lastenfahrrad:
ja



E-Scooter:
ja

Grundsatz

Nur wenn auf halböffentlichen oder privaten Flächen die jeweilige Beschilderung auch für Zweiräder auf die Örtlichkeit abgestimmt ist, wird auch für Zweiräder ein rechtswirksames Haltverbot erwirkt.

Sind auf Gehwegen, Plätzen und in Fußgängerzonen auf halböffentlichen oder privaten Flächen Feuerwehrflächen erforderlich und nicht als Feuerwehrzufahrt erkennbar, sind ist dies zu regeln.

Ende - Fragen



5. Höhenbeschränkungen





OX 858

IN RD 1

Parken/Halten von hohen Fahrzeugen

Die Höhe von Fahrzeugen wie Kleinbusse etc. kann für Feuerwehrflächen insofern problematisch sein, da sie einerseits zwischen Aufstellfläche und Außenwand als auch als auch auf der abgekehrten Seite ein erschwerendes Hindernis darstellen können. Wenn dieses Problem einschlägig ist, muss auf privaten Flächen ggf. die Fahrzeughöhe der parkenden oder haltenden Fahrzeuge begrenzt werden.

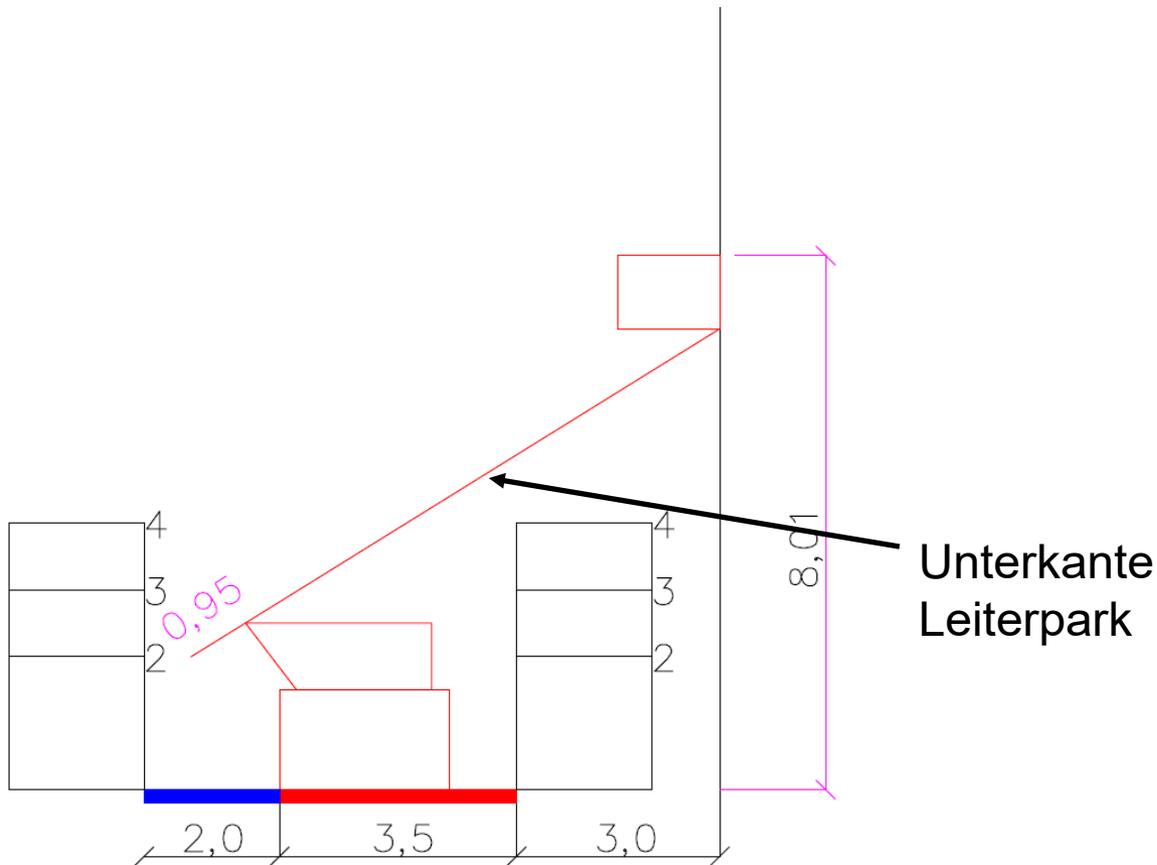


Fahrzeuge bis
2 m Höhe

Rettungsweg

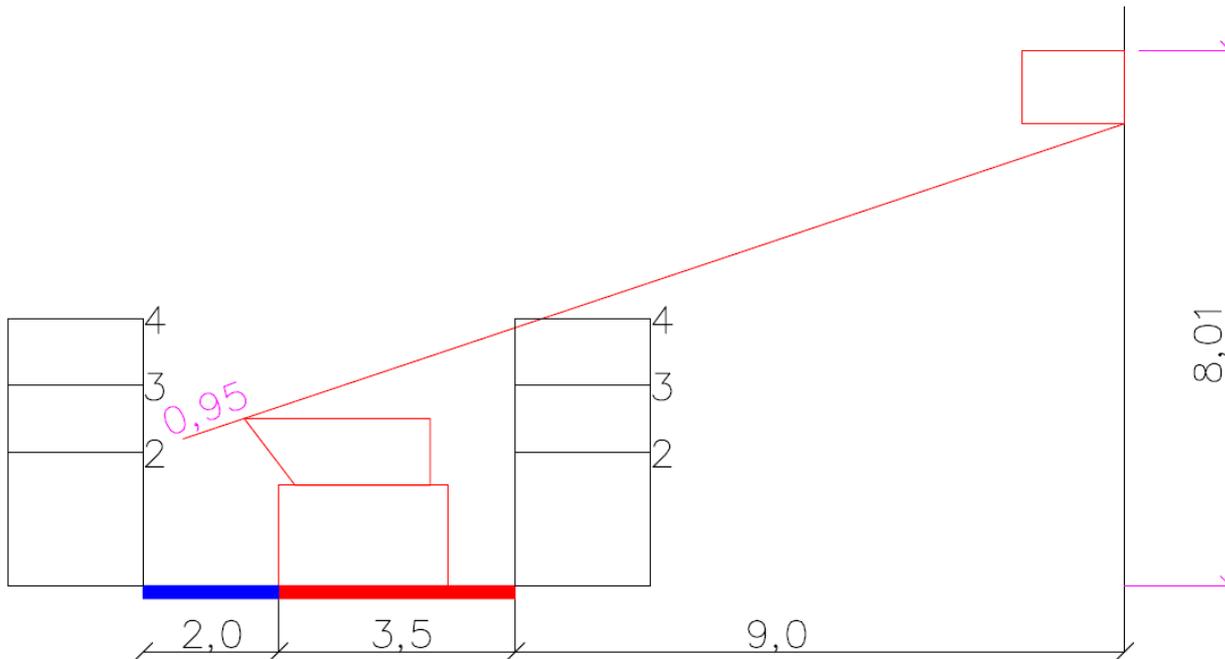
Beispiel einer Anleiterung

Abstand 3 m (Mindestabstand nach RIFIFw)



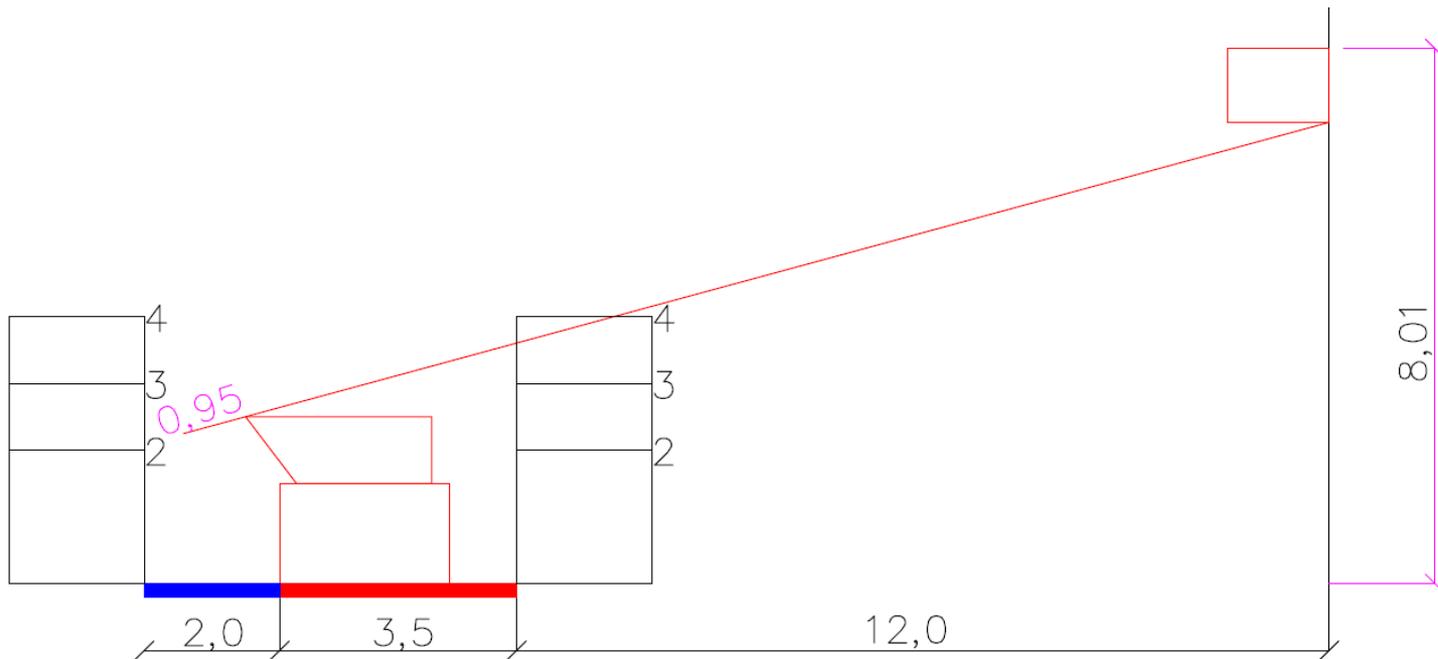
Beispiel einer Anleiterung

Abstand 9 m (Mindestabstand nach RIFIFw bei 18 m Höhe)



Beispiel einer Anleiterung

Abstand 12 m (Nennausladung einer DLA 23-12)



6. Pönalisierung, Private „Strafzettel“



Ordnungswidrigkeiten BayBO, VVB



Art. 79 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 7 BayBO:

Mit Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Verfügungsberechtigter entgegen Art. 5 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 Zu- oder Durchfahrten, Aufstellflächen oder Bewegungsflächen nicht frei hält.

§ 27 Satz 1 VVB:

Nach Art. 38 Abs. 4 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der §§ 3 bis 22 zuwiderhandelt.

Niederschwellige Maßnahmen gegen unberechtigtes Parken

	öffentliche Fläche	private Fläche
Verstoß gegen Parkregeln	Ordnungswidrigkeit	Vertragsverletzung
Konsequenz	Verwarngeld	Vertragsstrafe
z. B. Höhe (je nach Verstoß)	z. B. 40 €	z. B. 40 oder 80 €
Festlegung Höhe	Bußgeldkatalog	AGB des privaten (Parkplatz-/) Flächenbetreibers

Private „Knöllchen“ erlaubt?

Bei Grundstücken im Privatbesitz können Eigentümer oder Pächter ihre Plätze (z. B. Parkplätze) im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben kostenpflichtig oder kostenfrei anbieten bzw. einschränken. Die Nutzungsbedingungen können sie dabei selbst aufstellen.

Eigener Hinweis:

Die Regeln sind z. B. dem Parken bei bestimmten Supermarktparklätzen angelehnt.

Wie private „Knöllchen“?

Die Ahndung von Halte- oder Parkverstößen auf einem Privatgrundstück erfolgt nicht nach der Straßenverkehrsordnung, sondern ist eine Vertragsstrafe.

Voraussetzung dafür ist, dass Haltende/Parkende und der Grundstücksbetreibende einen wirksamen Vertrag über das Halten/Parken geschlossen haben:

Die Grundstücksbetreibenden bieten Parkraum an.

Durch das Abstellen des Fahrzeuges nimmt der Haltende/Parkende das Angebot der Grundstücksbetreibenden an.

Somit kommt ein wirksamer Vertrag zwischen dem Haltende/Parkende und dem Grundstücksbetreibenden zustande.

Regeln

Entscheidend für die Vertragsstrafe ist, dass die Halte-/Park- bzw. Nutzungsbedingungen den Haltenden/Parkenden bekannt sind und damit auch wissentlich akzeptiert werden konnten.

Haltende/Parkende müssen die Möglichkeit haben, spätestens beim Abstellen und Verlassen des Fahrzeuges die Regeln für das Halten/Parken zu kennen und diese akzeptieren zu können.

Dazu müssen die Bedingungen beim jeweiligen Platz durch Aushänge deutlich erkennbar sein.

Wird für Falschparken eine Vertragsstrafe erhoben, so muss dies in den Nutzungsbedingungen Haltende/Parkende deutlich gemacht werden.

Also nicht:

- besonders kleine Schrift auf Hinweisschildern bei der Einfahrt
- versteckte Schilder am Rand der Plätze
- Hinweise zum Parken erst im Gebäude
- besonders lange und komplizierte Klauseln

Beliebigkeit der Regeln

Die Vertragsklauseln für private Plätze dürfen nicht gegen Gesetze verstoßen und dürfen nicht überraschend sein.

Vertragsstrafen sind damit nur wirksam, wenn sie nicht unangemessen sind und nicht gegen gesetzliche Regelungen verstoßen.

Überraschend ist jedoch nicht, dass auf einem privaten Platz grundsätzlich auch „Knöllchen“ verteilt werden können. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass Haltende/Parkende durch deutliche Aushänge diese Konsequenzen kannten.

Grob orientieren kann man sich an der Höhe der Bußgelder, die im öffentlichen Verkehrsraum verlangt werden können. Auf privaten Parkplätzen kann teilweise auch eine höhere Strafe als angemessen zählen.

Privatgrundstück



Rettungsweg
Halten auf nicht ausgewiesenen
Flächen verboten



nur in ausgewiesenen Flächen

Vertragsstrafen für widerrechtliches Halten oder Parken

15,-- € Parken ohne Berechtigung oder ohne Parkscheibe

30,-- € Parken außerhalb markierter Stellplätze

40,-- € Halten im Rettungsweg

70,-- € Halten im Rettungsweg mit Behinderung des Einsatzfahrzeuges

110,-- € Parken im Rettungsweg

200,-- € Parken im Rettungsweg mit Behinderung des Einsatzfahrzeuges

Es gelten die ausgehängten AGBs, auch unter rettungswegfreihalten.de.



1/2h

nur für Holen und Bringen von Kindern der Kita
Mo-Fr 8h-18h



2h

Mo-Fr 18h-8h
Sa-So

wie Buß-
geldkatalog

doppelter
Bußgeld-
katalog

Abschleppen

Wenn es auf den Hinweisschildern ausdrücklich angekündigt wird, ist das Abschleppen auf Supermarkt-Parkplätzen erlaubt.

eigene Meinung: bei Rettungswegen keine Ankündigung erforderlich

Die Abschleppkosten kann man als Schadensersatz in Rechnung stellen.

Die Abschleppkosten dürfen jedoch nicht unverhältnismäßig hoch sein.

Ein Abschleppen ist dann jedoch nicht zulässig, wenn dies eine unangemessene Härte darstellt und ein Umsetzen des falsch geparkten Fahrzeugs auf dem Supermarkt-Parkplatz eine Alternative wäre: Insofern könnte ein Fahrzeug auf einen entlegeneren Teil des Parkplatzes selbst ein deutlich milderer Mittel sein, um z. B. einen Behinderten-Parkplatz freizumachen.

eigene Meinung: bei Rettungswegen keine unangemessene Härte

Ein Abschleppen ist auch dann nicht notwendig, wenn stets genügend freie Plätze vorhanden sind. Zwar müssen die Supermärkte auch hier keine Parkverstöße tolerieren, ein Knöllchen reicht in diesem Fall aber aus, um seine Rechte durchzusetzen.

eigene Meinung: bei Rettungswegen nicht einschlägig